

sich künftig mit der Interpretation der Monarchia beschäftigt, an dem inhaltreichen Aufsatz vorbeigehen können. — Zu den wertvollen Literaturangaben sei ein Hinweis auf W. Levison, Die ma. Lehre von den beiden Schwertern, DA. 9 (1951) 14 ff., nachgetragen, wodurch der bei M. S. 68 Anm. 1 angeführte Aufsatz von Lecler überholt ist.

F. B.

F. Merzbacher, Das Somnium viridarii von 1376 als Spiegel des gallikanischen Staatskirchenrechts, ZRG. Kan. Abt. 42 (1956) 55—72. — Eine Interpretation des bekannten, auch nach M.s Meinung von Philippe de Mézières (1312—1405) verfaßten Traktats, der sich gegen die Rechtssuprematie des Papstes wendet und schließlich in der berühmten Formulierung gipfelt: *Rex Franciae, qui est imperator in regno suo, nec superiorem recognoscit in terris*.

H. F.

A. Uddholm, Le texte des Formulae Marculfi, Eranos. Acta philologica Suecana 55 (1957) 38—59. — In Fortsetzung früherer Arbeiten (vgl. DA. 11, 301 u. 13, 256) gibt der Vf. eine Übersicht über die einzelnen Hss. und ihre gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse, behandelt eine Anzahl von schwierigen Textstellen und berichtigt zahlreiche falsche Lesungen der Zeumerschen Ausgabe. Da inzwischen eine weitere Hs. der Formulae Marculfi aufgefunden wurde und Zeumer bei der Textherstellung die linguistischen Gesichtspunkte zu wenig beachtet hat, hält Uddholm eine neue Edition für wünschenswert.

A. Uddholm, A = alode „alleu“. Ad formulam male interpretatam adnotatiuncula, Eranos. Acta philologica Suecana 55 (1957) 61—62. H. M. S.

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356. Lateinischer Text mit Übersetzung, bearbeitet von Konrad Müller (Quellen zur neueren Geschichte, hg. vom Historischen Seminar der Universität Bern 25) Bern 1957, Verlag Herbert Lang, 99 S. — Das handliche, von Sachkunde und liebevoller Sorgfalt zeugende kleine Heft ist nicht nur für Seminarübungen gut zu verwenden, sondern stellt auch einen selbständigen Beitrag zur Textkritik des Gesetzes dar, die, wie sich hier wieder zeigt, mit den Editionen Zeumers noch keineswegs abgeschlossen ist. Zwar will der Bearbeiter, wie er im Vorwort erklärt, der in den MG. zu erwartenden endgültigen Ausgabe nicht vorgreifen, aber er hat doch sämtliche erhaltenen Originalausfertigungen mit Ausnahme des in der Tat entbehrlichen Nürnberger Exemplars nach Photocopien verglichen und sich nicht ohne Erfolg um eine eigene Textgestaltung bemüht. Vor allem gelingt es ihm, einige offenbare Fehler im Texte Zeumers zu berichtigen, wobei er nur übersieht, daß dieser einzelne davon schon selber in seinem späteren Abdruck in der Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung verbessert hatte. Wichtig und fruchtbar ist auch die Beobachtung, daß der in der Goldenen Bulle durchgängig angewendete Cursus eine gute Handhabe zum Verständnis der Satzgliederung und damit für die Feststellung der Interpunktion bietet. Dem Text des Gesetzes ist, besonders im zweiten, Metzger Teil, wo die Überlieferungsverhältnisse ungünstiger liegen, auch eine Auswahl von Varianten beigegeben, so daß der Benutzer eine gewisse Vorstellung von den handschriftlichen Grundlagen der Ausgabe erhält.

F. B.

D. Corsi, Le „Constitutiones Maleficiorum“ della Provincia di Garfagnana del 1287, Arch. Stor. Ital. 115 (1957) 347—370, veröffentlicht aus dem Staatsarchiv von Lucca strafrechtliche Bestimmungen, die von seiten der Commune Lucca für das ihrer Herrschaft unterworfenen Gebiet der Garfagnana im Jahre 1287 erlassen worden waren, und gibt in der Einleitung eine kurze Analyse dieser rechtsgeschichtlich nicht uninteressanten Bestimmungen.

G. O.